

Zeitschrift: Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen = Swiss forestry journal = Journal forestier suisse
Herausgeber: Schweizerischer Forstverein
Band: 122 (1971)
Heft: 2

Rubrik: Forstliche Nachrichten = Chronique forestière

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 05.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Hochschulnachrichten

Prof. Hellmut Kühne, Leiter der Abteilung Holz und Kunststoffe an der EMPA Dübendorf, vollendete am 8. Januar 1971 sein sechzigstes Lebensjahr. Dem in der Holzfachwelt bekannten Jubilar sei für seinen unermüdlichen Einsatz und seine vielseitigen wissenschaftlichen Arbeiten im Dienste des Bau- und Werkstoffes Holz herzlich gedankt. Seine Freunde aus der Wald- und Holzwirtschaft wünschen ihm auch weiterhin Gesundheit und viel Freude bei seiner wissenschaftlichen Arbeit und ebenso im persönlichen Lebensbereich.

Bund

In der Wintersession 1970 hat Nationalrat Dr. P. Grünig (Baden) zur *Änderung des Forstpolizeigesetzes* das folgende Kommissionsreferat gehalten:

Im Naturschutzjahr 1970 darf mit Befriedigung festgehalten werden, dass sich das Forstpolizeigesetz von 1902 — im Grunde genommen das erste Planungsgesetz in unserem Lande — sehr segensreich ausgewirkt hat. Es hat damit einen nicht zu unterschätzenden Beitrag zum Umweltschutz geleistet, zu einem Problem also, das unserer Generation und unserem Volk noch manche weitsichtige Lösungen abfordern wird. Um dieses Forstgesetz beneiden uns deshalb fast alle umliegenden Länder; es darf auch heute noch trotz seines Alters von fast 70 Jahren als zeitgemäss und in seiner Zielsetzung als fortschrittlich gelten. Die Walderhaltung, wie sie im Gesetz verankert ist, hat sich auch vom landesplanerischen Standpunkt aus als richtig und segensreich erwiesen. Deshalb hat — nebst andern Überlegungen — der aargauische Regierungsrat erst vor kurzem den ganzen Kanton Aargau zum Schutzwaldgebiet erklärt.

Mit seiner Botschaft vom 12. August 1970 schlägt nun der Bundesrat den eid-

genössischen Räten vor, das Forstpolizeigesetz durch den folgenden Absatz 2 von Artikel 50 zu ergänzen:

«Der Bundesrat kann einzelne, ihm auf Grund dieses Gesetzes zustehende Befugnisse ganz oder teilweise auf die Kantone übertragen.»

Dieser Zusatz ist nötig geworden, weil findige Juristen plötzlich festgestellt haben, dass eine Kompetenzdelegation, die der Bundesrat im Jahr 1909 — also vor 61 Jahren — durch ein einfaches Kreisschreiben veranlasst hatte, der gesetzlichen Grundlage entbehrte. In diesem Kreisschreiben wurde die Rodungskompetenz im Schutzwaldgebiet bis zu maximal 30 Aren den Kantonen übertragen. Weitergehende Rodungen verblieben dagegen beim Bundesrat. Es darf festgestellt werden, dass sich diese Regelung in der forstlichen Praxis bewährt hat.

Die vorberatende Kommission des Nationalrates hat sich in zwei Sitzungen mit dem Gesetzeszusatz, der den Status quo legalisieren soll, befasst, und kam zu folgenden zwei Schlüssen:

1. Der bundesrätliche Ergänzungsantrag sei zum Beschluss zu erheben.
2. Es sei dieser Antrag noch mit folgenden Ergänzungen hinsichtlich der Rodungskompetenzen zu präzisieren:
«Die Kantone können nur für die Bewilligung von Rodungen im Schutzwaldgebiet bis zu einer Fläche von 30 Aren im Einzelfall zuständig erklärt werden. Über die Behandlung von Rodungsgesuchen erlässt der Bundesrat besondere Richtlinien.»

Diese Präzisierungen liegen durchaus in der Absicht des Bundesrates, die er in seiner Botschaft auf Seite 4 niedergelegt hat. Allerdings wollte der Bundesrat die Kompetenzdelegation in der Vollziehungsverordnung vornehmen; die Kommission sprach sich jedoch für eine gesetzliche Verankerung aus und will damit dokumentieren, dass die Walderhaltung auch in der Zukunft von entscheidender Bedeutung ist.

Schliesslich scheint mir wichtig zu sein, dass der neue Gesetzesabsatz eine «Kann-Vorschrift» und nicht ein «Müssen» enthält. Sollten sich deshalb bei der zukünftigen einheitlichen Rodungspraxis Unzulänglichkeiten ergeben, so kann der Bundesrat jederzeit die Rodungskompetenz bis zu 30 Aren den Kantonen entziehen.

Das Eidg. Departement des Innern hat als wählbar an eine höhere Forstbeamtung erklärt:

Auer Luzius, von Fideris GR
 Barandun Johannes, von Feldis GR
 Baumgartner Lukas, von Langnau i. E. BE
 Berney Jean-Louis, de L'Abbaye VD
 Clavel Jean-Daniel, d'Oulens/Echallens VD
 Combe Jean, d'Orbe VD
 Geiser Hans, von Roggwil BE
 Hahn Peter, von Kriens LU
 Indermühle Martin, von Amsoldingen BE
 Jean-Richard-Dit-Bressel Stefan,
 de La Sagne NE
 Killer Franz, von Turgi AG
 Marmillod Daniel, de Rossinière VD
 Mueller Bernard, von Thun BE
 Niederer Erich, von Trimmis GR
 Ruhlé Christian, de Genève
 Schnetzler Hans-Rudolf,
 von Gächlingen SH
 Semadeni Andrea, von Poschiavo GR
 Sieber Markus, von Widnau SG
 Sorg Hans Peter, des Verrières NE
 Vogler Hans Rudolf, von Lungern OW
 von Wattenwyl Roger, von Bern
 Zimmermann Daniel, de Genève

KANTONE

Neuchâtel

M. Stephan Jeanrichard, ingénieur forestier, a été nommé adjoint à l'Inspection cantonale des forêts avec entrée en fonction le 1er décembre 1970.

Madame Marianne Jeanrichard-Chervet, ingénieur forestier, a été engagée le 1er janvier 1971, à l'Inspection cantonale des forêts comme adjointe (engagement à temps partiel).

AUSLAND

Deutschland

Die *Hundertjahrfeier der Baden-Württembergischen Forstlichen Versuchs- und Forschungsanstalt* und die *Jahrestagung des Baden-Württembergischen Forstvereins* finden vom 7. bis 9. Juni 1971 gemeinsam in Freiburg statt.

Am ersten Tag wird Prof. Kapp, Basel, den Festvortrag halten über «Umweltgefährdung und Nationalökonomie». Am Nachmittag sprechen Landesforstpräsident Rupf über «Entwicklung und Aufgaben der FVA» und Prof. Kurt, Zürich, über «Organisation der forstlichen Forschung in Versuchsanstalten».

Am folgenden Tag sind zwei Vortragsreihen mit je vier Vorträgen über Forschungsprobleme aus der Freiburger Forschungsanstalt vorgesehen.

Für den dritten Tag werden 15 Exkursionen im Bereich von Südbaden vorbereitet.

Schweizerischer Forstverein — Société forestière suisse

Präsident:	Oberforstmeister Dr. W. Kuhn, «Hofwiesen», 8450 Andelfingen ZH
Kassier:	Oberförster B. Wyss, Bürgerliches Forstamt, 3011 Bern
Geschäftsstelle:	Binzstrasse 39, 8045 Zürich/Schweiz, Telephon (051) 33 41 42
Hilfskasse für Schweiz. Forstingenieure:	Stadtforstmeister F. Schädelin, Rosenbergstrasse 10, 8200 Schaffhausen, Postcheckkonto 80 - 9143
Inseratenannahme:	Mosse-Annoncen AG, Limmatquai 94, 8001 Zürich, Telephon (051) 47 34 00
Abonnementspreis:	jährlich Fr. 26.— für Abonnenten in der Schweiz jährlich Fr. 32.— für Abonnenten im Ausland